Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsmaßnahmen außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule vom 01.02.2014

In der Fassung des IV. Nachtrages vom 30.04.2026

I .Nachtrag vom 25.11.2015, veröffentlicht im RHK am 17.12.2015 , in Kraft getreten am 01.02.2014

II. Nachtrag vom 01.10.2019, veröffentlicht im RHK am 12.10.2019, in Kraft getreten am 01.02.2020

III. Nachtrag vom 27.12.2021, veröffentlicht im RHK am 08.01.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022

IV. Nachtrag vom 30.04.2026, veröffentlicht im RHK am 22.05.2026, in Kraft getreten am 01.08.2026

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Schule von 8 -1

§ 2 Elternbeitrag

§ 3 Elternbeiträge

§ 4 Berechnung der Elternbeiträge

§ 5 Geschwisterermäßigung

§ 6 Kündigung

§ 7 Beitragshöhe

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

§ 9 Beitreibung

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgenden Satzung beschlossen:

§ 1
Betreuungsmaßnahmen außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule

(1) Die Gemeinde Reichshof betreibt ab dem Schuljahr 2006/07 an den Grundschulen der Gemeinde Betreuungsmaßnahmen außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2001 (Abl. NRW Nr. 1, S. 62) geändert durch Erlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.10 Uhr.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch einer Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule.

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme einer Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule erhebt die Gemeinde Reichshof gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

(5) In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Betreuungsmaßnahme kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z.B. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen; nicht verschiebbare Termine z.B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann; Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers. Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsschule an den Reichshofer Grundschulen wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

(2) Beitragszeitraum ist immer das rechtliche Schuljahr (01.08 bis 31.07), soweit der zwischen der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten abzuschließende Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt. Der Beitrag ist auch in voller Höhe für die Ferienzeiten in denen keine Betreuung stattfindet zu zahlen.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach, auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Es wird ein Beitrag festgesetzt, der in monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Berechnung der Elternbeiträge

(1) Einkommen i.S. dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen i.S.d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300,00€ nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes BEEG sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1-4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5
Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsschule in der Gemeinde Reichshof, ist der Betrag für ein Kind um die Hälfte zu reduzieren. Bei unterschiedlichen Beitragshöhen ist der höhere Betrag zu zahlen.

(2) Jedes weitere Kind einer beitragspflichtigen Person oder Familie ist beitragsfrei.

§ 6
Kündigung

(1) Erfolgt die Abmeldung nicht durch schriftliche Kündigung des abgeschlossenen Betreuungsvertrages bis zum 28.02. des laufenden Betreuungsjahres. Verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Schuljahr. Mit Ende der Grundschulzeit endet auch der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.07. des letzten Schuljahres. Zur Kündigung berechtigt sind die Personen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist allgemein zum Quartalsende (31.03./30.06./309./31.12.) oder aus besonders wichtigem Grund möglich.
Ein besonders wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Das Kind wegen Umzug oder Schulwechsel die Nutzung der Betreuungsmaßnahme in der Gemeinde Reichshof nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- Das Kind wegen schwerer oder längerer Krankheit nicht an der Betreuung teilnimmt.
- Die Zahlung des Elternbeitrages für mehr als drei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.

§ 7
Beitragshöhe

Der Elternbeitrag wird nach der folgenden Staffelung erhoben:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag 1-2 Tage/Woche	Elternbeitrag 3-5 Tage/Woche
bis 15.000,00 €	3,50 €	11,00€
bis 25.000,00 €	7,00 €	20,00 €
bis 37.000,00 €	15,00 €	36,00 €
bis 49.000,00 €	18,50 €	44,00 €
über 49.000,00 €	24,00 €	58,00 €

§8
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§9
Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§10
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.